

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 4 (1948)
Heft: 6

Artikel: Das Sprachenrecht der Schweiz
Autor: Humbel, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

luzernische Hochdorf (nach Paul Dettli, Ortsnamen S. 40) Hostere. In verschiedenen Fällen hat die norddeutsche *cht*-Form den Sieg über die oberdeutsche Konkurrentin davongetragen: Aus *Nistel* ist *Nichte* geworden, aus *ehaſt* oder *eſt* *echt*; *siften*, ein Wort, das in der Bedeutung von sieben allerdings noch da und dort in der Schweiz lebendig sein soll (Idiotikon VII, 370), ist durch *sichten* ersetzt, *swiften* (beruhigen, *swift* = ruhig) beschwichtigen. In gleicher Weise ist das mittelhochdeutsche *geruofte*, *gerüeste* (Rufen, Geschrei) verschwunden; unter dem Einfluß niedersächsischer Rechtsquellen sind — mit neuer Sinndeutung — die Ausdrücke *Gerücht*, *berüchtigt*, *anrüch[t]ig*, *ruch[t]bar* in Schriftsprache und Mundarten eingedrungen.

Daß, wie im „Fall Urseli“, die Lautverschiebung *ch*-*f* auch ohne den Einfluß des nachfolgenden *t* eintreten kann, beweisen verschiedene Beispiele. In den bernischen Mundarten kommen nebeneinander die Adverbien *ueche*, *uche* und *ufe* vor; dem hochdeutschen Wort *Tucharte* entspricht das mundartliche *Tuferte*; der Name des Bündnerdorfs *Tuf* bedeutet *Joch*; *tauchen* und *taufen* haben die genau gleiche Wurzel. Zu *schleike* (berndeutsch *schleipſe*) gehören *Gſchleipſ*, *Geschleif*, *Schlif* (gute Schlittelbahn). Die *Schafmatt*, ein früher starkbegangener Juraübergang, erinnert zu Unrecht an *Schafe*: alte Namenformen (1363) zeigen, daß es sich eigentlich um eine Schachmatte handelt. Das Gehöft *Kalchmatt* in Niederwangen bei Bern heißt im örtlichen Sprachgebrauch neben *Chauchmatt* auch *Chaufmatt*. Einzelne Entsprechungen, bei denen man wohl an Stelle des heute als *f* gesprochenen *g* (*h*) eine lautliche Zwischenstufe *ch* nach holländischer Art annehmen darf, finden sich im Englischen: *laſchen* ist zu *laugh*, *ruch* (*rauh*) zu *rough* geworden.

Doch „chenuch“ der Theorie. Wir haben uns ohnehin schon weit genug entfernt vom unbeschwertem Daseinsbereich des quecksilbrigen Menschleins, das zu diesen Zeilen den ungewollten Anstoß gegeben hat.

Hans Sommer

Das Sprachenrecht der Schweiz *

Juristische Fachkreise haben diese Dissertation als wichtigen und wertvollen Beitrag zur schweizerischen Verfassungsliteratur bezeichnet.

* *Das Sprachenrecht der Schweiz*. Von Zyrikl Hegnauer. (Hest 3 der „Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie“.) Verlag Schultheß & Co. AG., Zürich, 1947. Kart. 6 Fr.

Sie ist tatsächlich eine Abhandlung von solcher Bedeutung, daß sie nicht nur die Juristen, sondern überhaupt alle jene angeht, die sich um die Erkenntnis der geistigen Grundlagen unseres Staates bemühen, also insbesondere — neben den Historikern — auch die Hüter der Sprache.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile, deren erste zwei in staatsrechtlich-grundsätzlicher Schau die Grundlagen des schweizerischen Sprachenrechtes und die Stellung und Geschichte der Nationalsprachen der Schweiz behandeln. Als Kernpunkt dieser Darlegungen muß man wohl jenen Abschnitt bezeichnen, der betitelt ist: „Die Vielsprachigkeit als Element des schweizerischen Staatsgedankens“. Die Zusammensetzung des Schweizervolkes aus mehreren Sprachstämmen wird darin in nicht überbietbarer Klarheit als ein — neben andern — wesentliches Kennzeichen unseres Staates und als ein wichtiger Bestandteil seiner Daseinsberechtigung in der europäischen Völkerfamilie herausgestellt. Vor Hegnauer haben schon andere — insbesondere Prof. Dr. W. Burckhardt — dieser Erkenntnis Ausdruck gegeben, aber ihm blieb es vorbehalten, sie in der Klarheit eines Axioms zu formulieren und vor allem, sie staatsrechtlich und historisch einwandfrei zu begründen. Da wir gerade heuer den hundertjährigen Bestand unserer Bundesverfassung feiern, dürfen wir sein Werk als eine Jubiläumsgabe bezeichnen, wie man sie sich nicht bedeutungsvoller denken könnte.

Im dritten Hauptteil untersucht der Verfasser die tatsächlichen Verhältnisse in Bund und Kantonen in Hinblick auf die grundsätzliche Gleichberechtigung und Gleichstellung der vier schweizerischen Nationalsprachen. Was die Kantone betrifft, so geben natürlich vor allem die mehrsprachigen Stände Bern, Wallis, Freiburg und Graubünden Anlaß zu eingehenden Darstellungen. Graubünden nimmt insofern eine besondere Stellung ein, als es dreisprachig ist und in seinen Grenzen eine ausschließlich bündnerische, die romanischsprechende, „Minderheit“ zu hüten hat, die wegen ihrer verhältnismäßigen Geringfügigkeit im Landesganzen nie zur gleichen Bedeutung gelangen kann wie die übrigen Landessprachen. (Das ist so wenig möglich wie die sprachliche Gleichstellung der Gemeinde Gurin mit dem übrigen italienischsprechenden Tessin.) Aus der Untersuchung der sprachenrechtlichen Verhältnisse in den zweisprachigen Kantonen geht hervor, daß die grundsätzliche und tatsächliche Gleichstellung der beiden Sprachen Deutsch und Französisch

in den Kantonen Bern (welsche Minderheit von 17 v. H.) und Wallis (deutsche Minderheit von 33 v. H.) praktisch vollständig verwirklicht ist. Im Stande Freiburg ist die „Minderheit“ deutscher Zunge (ungefähr 33 v. H. der Gesamtbevölkerung) stark benachteiligt. So ist vor dem freiburgischen Kantonsgericht nur das Französische Gerichtssprache. (Parteien, welche trotzdem deutsch zu sprechen wünschen, müssen den Präsidenten des Gerichtes dreimal 24 Stunden vorher benachrichtigen; die Urteile werden aber nur in der Gerichtssprache abgesetzt.)

Man könnte es vielleicht als einen Mangel der sonst so hervorragenden Arbeit ansehen, daß der Verfasser zur Beleuchtung grundsätzlicher Fragen zu stark überwiegendem Teile Beispiele aus den Kantonen Graubünden und Tessin heranzieht und so den vielleicht doch wichtigeren „Schauplatz“ an der deutsch-welschen Sprachgrenze etwas vernachlässt. (Von den Verhältnissen im Jura ist zu wenig die Rede.) Man wird sich das wohl daraus erklären müssen, daß die Dissertation unter der geistigen Leitung von Prof. Z. Giacometti (Zürich) entstanden ist, dem die Stellung der italienischen Schweiz besonders am Herzen liegt, was sehr verständlich ist.

Immerhin widmet Hegnauer doch der Frage der französischen Schule in Bern eine besondere Betrachtung. In diesem Zusammenhang ist vor allem seine Feststellung wichtig, daß das Territorialitätsprinzip auch für die Bundesbeamten, die aus dienstlichen Gründen genötigt sind, in einem fremden Sprachgebiet Wohnsitz zu nehmen, unbedingte Geltung haben müsse (S. 267). Hier sei aber noch eine bedeutende Stelle des Buches wörtlich wiedergegeben:

„Damit jedes Idiom seinen eigenen Charakter zu bewahren und der Kultur seiner Angehörigen als Muttersprache das besondere Gepräge zu geben vermag, ist es notwendig, daß es sein eigenes überliefertes Sprachgebiet unangetastet beibehalten kann. Tritt dagegen eine Mischung der Sprachgruppen ein, indem sich in den ursprünglich einheitlichen Sprachgebieten Kolonien Anderssprachiger bilden und zu beiden Seiten der Sprachgrenze breite zweisprachige Zonen entstehen, so verlieren die Sprachgruppen die Grundlagen ihres kulturellen Eigenlebens. Gleichzeitig werden durch die gegenseitige Durchdringung die möglichen Reibungsflächen zwischen

den Angehörigen der verschiedenen Idiome stark erweitert. Die Geltung des Einzelnen wird abhängig von Zahl, wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Damit entsteht die Gefahr, daß der Gebrauch des einen oder andern Idioms Gegenstand des politischen Streites zwischen ihren Angehörigen wird. In der Tat bildet die Vermischung der Sprachgruppen innerhalb einer politischen Gemeinschaft eine sehr ungünstige Situation für das Zusammenleben verschiedener Sprachstämme" (S. 57). (Sperrungen vom Besprechenden.)

Wer dächte da nicht unwillkürlich an die politischen Umtriebe, deren Gegenstand die welsche Schule in Bern und die Frage ihrer Subventionierung bereits gewesen ist und noch werden könnte?

Die Bedeutung von Hegnauers Arbeit kann im Gesamten hier nicht genügend gewürdigt werden. Wer sich irgendwie mit der gerade in jüngster Zeit an verschiedenen Orten recht brenzlig gewordenen Frage des Verhältnisses der verschiedenen Sprachgruppen zueinander befassen will oder muß, dem wird das Buch eine kostbare Hilfe sein.

In unserm Lande darf keine Mehrheit die Minderheit sprachlich „majorisieren“, wie man so schön sagt. Es darf aber ebensowenig sein, daß eine sprachliche Minderheit die Mehrheit mit ungerechten politischen Mitteln unter Druck setzt (wofür man füglich noch den Ausdruck „minorisieren“ schaffen könnte)!

August Humber

„Sich selber Sein“

Aus dem unbändigen Drang ihrer Schöpfer heraus, „sich selber zu sein“, müssen wir uns nach einem Beitrag in Nr. 7 des „Schweizerischen Beobachters“ * die Werke eines Beethoven, eines Rembrandt, eines Goethe entstanden denken. „Sich selber zu sein“ lehrende schweizerische Erziehungsheime ihre Zöglinge und erblicken darin einen ihrer Vorzüge. „Wir haben uns selber verloren. Und weil wir nicht uns selber sind, haben wir keinen eigenen Ausdruck gefunden“, erklärt ein Hochschullehrer in seiner Rektorsrede. „Sich selber zu sein“, scheint unserer Zeit als ein hohes Ideal vorzuschweben. Also werde auch ich darnach

* Unsere Radioansager und andere gänsefüßchenfürchtige Leute würden sagen: des „Der Schweizerische Beobachter.“